



Deutsche Gesellschaft für
Recht und Informatik e.V.

DGRI e. V. • Emmy-Noether-Str. 17 • D-76131 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz
Referat Urheber- und Verlagsrecht
Frau Dr. Irene Pakuscher
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail: Pakuscher-Ir@bmj.bund.de
Finkenberger-pa@bmj.bund.de

Dr. Anselm Brandi-Dohrn, maître en droit
1. Vorsitzender
Rechtsanwalt
Oranienstraße 164, D-10969 Berlin

Telefon: +49-30-61 68 94 09
Telefax: +49-30-61 68 94 56
E-Mail: abrandi-dohrn@boetticher.com

Berlin, 17. Juni 2013

Haager Gerichtsstandsübereinkommen („HGÜ“) Partieller Anwendungsausschluss für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Hier: Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Pakuscher,
sehr geehrte Frau Dr. Finkenberger,

die **Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)** ist eine der in Deutschland führenden unabhängigen wissenschaftlichen Vereinigungen im Bereich des IT-Rechts. Zu ihren Mitgliedern zählen Richter, Rechtsanwälte, Rechtswissenschaftler, Firmenjuristen der IT-Branche und IT-Techniker. Sie befasst sich mit Fragen im Bereich der Schnittstelle zwischen Informatik- und EDV-Recht einerseits sowie Recht und Wirtschaft andererseits. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehre, Forschung, Gesetzgebung und Praxis in allen Fragen der Informationstechnik. Sie begleitet Gesetzgebungsvorhaben als neutrale Institution und ist nicht den Partikularinteressen einzelner Unternehmen oder Branchen verpflichtet.

Auf die Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 31.05.2013 weist die DGRI auf Folgendes hin:

1. Erstellung und Vertrieb von Software sind in den letzten 20 Jahren zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig sowohl innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union herangewachsen. Der Vertrieb von Software erfolgt – nicht zuletzt aufgrund des weit

verbreiteten Online-Vertriebs über das Internet - heute in vielen Fällen grenzüberschreitend. Verletzungen von Schutzrechten an Software werden daher häufig in den Anwendungsbereich des HGÜ fallen, soweit keine Erklärung nach Art. 21 HGÜ seitens der EU erfolgt.

Software ist jedoch – und insofern unterscheidet sie sich von allen anderen wirtschaftlich relevanten Erscheinungsformen der Verwertung urheberrechtlicher Werke – nicht allein urheberrechtlich geschützt, sondern häufig auch patentrechtlich. Dies gilt dann, wenn die Software zugleich eine technische Problemstellung löst – eine gerade für den deutschen Maschinenbau häufige Konstellation.

Dieser doppelte Schutz hätte jedoch bei Anwendung des HGÜ für den Schutzrechtsinhaber keine Besserstellung zur Folge, sondern möglicherweise eine Verschlechterung im Falle eines geplanten Vorgehens gegen Verletzer: Während für den patentrechtlichen Anspruch das HGÜ nach Art. 2 (2) o) nicht gilt, wäre es für den urheberrechtlichen Anspruch anwendbar. Da beide Ansprüche unterschiedliche Rechtsfolgen haben können, sollten sie jedoch an ein und demselben Gerichtsstand geltend gemacht werden können. so würde (i) der Schutzrechtsinhaber nicht dazu gezwungen, mehrere Prozesse (mit den entsprechenden Kosten) zu führen und (ii) würden materiell widersprechende Entscheidungen verhindert.

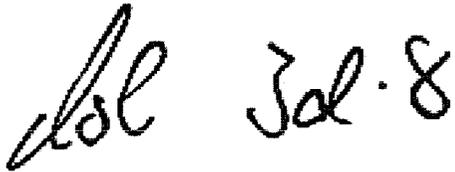
2. Das Arbeitspapier des Rates geht offenbar davon aus, dass ein Vorbehalt nach Art. 21 zwingend dazu führen würde, dass (auch) vertraglichen Gerichtsstandsvereinbarungen generell die Anerkennung versagt wird. Diese Annahme erscheint uns verfehlt: Nach Art. 21 HGÜ bezieht sich die Erklärung zwar darauf, „*ein Rechtsgebiet*“ nicht anzuwenden. Zugleich soll die Erklärung aber sicherstellen, dass sie „nicht weiter als erforderlich“ reicht. Es scheint daher nicht zwingend, dass eine Erklärung zum Rechtsgebiet „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ diese vollständig vom Anwendungsbereich ausschließen müsste. Vielmehr sollte eine Erklärung in Bezug auf Art. 2 (2) o) dahingehend möglich sein, dass das Rechtsgebiet „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ in demselben Umfang ausgeschlossen sein soll wie die in o) angesprochenen sonstigen Rechte des geistigen Eigentums.

Mit einer solchen Erklärung wäre sichergestellt, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien Wirkung sowohl bezüglich etwaiger auf Patentrecht gestützter Ansprüche hätte wie bezüglich etwaiger urheberrechtlicher Ansprüche.

Daher empfiehlt die DGRI, bei der Ratifizierung des HGÜ durch die EU einen Vorbehalt nach Art. 21 HGÜ dahin zu erklären, dass das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, bezüglich Art. 2 (2) o) jedoch nur in dem Umfang, in dem dort auch sonstige Rechte des geistigen Eigentums ausgeschlossen sind.

Für Rückfragen und Ergänzungen steht Ihnen die DGRI gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'Ad' followed by 'Dohrn' in a cursive style.

Dr. Anselm Brandi-Dohrn
Vorsitzender der DGRI e.V.